

Einwohnergemeinde Bubendorf

## Bau- und Strassenlinienplan

Breitenstrasse

Mutation 2018

Stand:

Vorprüfung / Mitwirkung

Projektverfasser:

Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG | Tel. +41 (0)61 935 10 20 | [info@sutter-ag.ch](mailto:info@sutter-ag.ch) | [www.sutter-ag.ch](http://www.sutter-ag.ch)  
Standorte BL „ Arboldswil - Liestal - Reinach | Standort SO „ Nunningen

Projekt: 027.05.0742  
S:\027\05\0742\PB\_BSP\_Breitenstrasse\_Mut.docx

Erstellt: VME Geprüft: ... Freigabe: VME 07.12.2017

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Ausgangslage	4
2. Zielsetzungen	4
3. Organisation der Planung	4
3.1 Beteiligte	4
3.2 Planungsablauf	5
4. Inhalt der Planungsvorlage	5
4.1 Bau- und Strassenlinienplan	5
4.2 Wechselwirkung mit anderen Nutzungsplanungen	6
5. Planungsinstrumente	6
6. Vorprüfung	7
7. Information und Mitwirkung	7
7.1 Ablauf	7
7.2 Ergebnisse (Bericht im Sinne §7 RBV)	7
7.3 Publikation	7
8. Beschluss- und Auflageverfahren	8
8.1 Beschlussfassung	8
8.2 Planaufgabe	8
8.3 Einsprachenbehandlung	8
8.4 Genehmigungsantrag an Regierungsrat	8

# 1. Ausgangslage

Der rechtskräftige Strassennetzplan Siedlung und Landschaft der Gemeinde Bubendorf sieht im Bereich der Parzellen Nr. 832 und 1892 keine Erschliessungsstrasse, sondern einen Fussweg vor. Im deutlich älteren, aber nach wie vor rechtsgültigen Bau- und Strassenlinienplan Breitenstrasse ist an dieser Stelle eine 5.50 m breite Erschliessungsstrasse mit zusätzlichem, 1.50 m breitem Trottoir vorgesehen. Dieser überholte Bau- und Strassenlinienplan steht einem aktuellen Bauvorhaben im Wege, so dass die Gemeinde sich zu einer Mutation des BSP entschlossen hat.

Die Planungsvorlage basiert auf folgenden Grundlagen:

- Gültiger Zonenplan Siedlung (RRB Nr. 724 vom 03.05.2005)
- Gültiger Strassennetzplan Siedlung und Landschaft (RRB Nr. 724 vom 3.5.22005)
- Gültiger BSP Breitenstrasse (RRB Nr. 3174 vom 15.10.1991)
- Projektierungsrichtlinie Radverkehrsanlagen im Kanton Basel-Landschaft, 09.05.2016

# 2. Zielsetzungen

Mit der Planmutation sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Anpassung der Bau- und Strassenlinienplanung an die rechtsgültige Strassennetzplanung
- Ermöglichung einer Betriebserweiterung bzw. Nachverdichtung in der angrenzenden Gewerbezone

# 3. Organisation der Planung

## 3.1 Beteiligte

An der Bearbeitung der Planungsvorlage haben sich folgende Stellen beteiligt.

- Gemeinde: GR Matthias Mundwiller
- Planer: Sutter, Ingenieur- und Planungsbüro AG, Arboldswil, Projektleiter Volker Meier
- Standortförderung Baselland: Alice Bögli
- Amt für Raumplanung: Zuständiger Kreisplaner Thomas Wehren

## 3.2 Planungsablauf

Oktober 2017	Vorbesprechung + Auftragserteilung
November 2017	Entwurfsarbeiten
5.12.2017	Vorprüfungsbeschluss Gemeinderat Einleitung Vorprüfung beim ARP Vorprüfungsbericht ARP Durchführung I+M-Verfahren für Bevölkerung und betroffene Grundeigentümer Beschlussfassung Gemeinderat Planaufgabe Einsprachenbehandlung Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat

## 4. Inhalt der Planungsvorlage

### 4.1 Bau- und Strassenlinienplan

Der Bau- und Strassenlinienplan Breitenstrasse wird wie folgt mutiert:

- Die Breite der Verkehrsfläche wird von den bislang vorgesehenen 7.0 m auf 3.0 m reduziert. Die südöstliche Strassenlinie bleibt dabei unverändert, die nordwestliche wird um 4.0 m verschoben.
- Auch wenn der neue Weg mit einer Breite von 3.0 m theoretisch eine Erschliessungsfunktion übernehmen könnte, ist dies nicht vorgesehen. Die Breite ist gemäss Projektierungsrichtlinie Radverkehrsanlagen im Kanton Basel-Landschaft als Minimalbreite für in beide Richtungen befahr- bzw. begehbarer Rad- und Fusswege angebracht.
- Im Bereich des zukünftigen Weges ist mit einer verhältnismässig geringen Anzahl Fussgänger zu rechnen. Für Velofahrer, die aus den Quartieren südlich der Hauptstrasse in Richtung Gewerbezone oder Ziefen unterwegs sein werden, stellt der Weg hingegen eine sehr attraktive und, im Vergleich zu den Radstreifen auf der Hauptstrasse, kürzere Verbindung dar. Die, mit der Anpassung des BSP planerisch umgesetzte, Sperrung für den motorisierten Durchgangsverkehr wird die Attraktivität der Breitenstrasse für den Langsamverkehr dauerhaft erhöhen.
- Die Gemeinde verzichtet grundsätzlich auf die Ausscheidung von Baulinien entlang von Fuss- und Velowegen ohne Erschliessungsfunktion. Sie hebt die Baulinien, welche bislang

einen nicht mehr zeitgemässen Abstand von 5.0 m zur Strassenlinie aufweisen, ersatzlos auf.

- An beiden Enden der Erschliessungsstrasse werden die Baulinien auf den Mindestabstand von 3.0 m reduziert. Dies begünstigt die Bebaubarkeit der verbliebenen Freiflächen in der Gewerbezone.

## 4.2 Wechselwirkung mit anderen Nutzungsplanungen

### Strassennetzplan

Der Strassennetzplan sieht im Bereich der vorliegenden Mutation ebenfalls nur einen Fussweg vor. An beiden Enden des Fussweges sind Wendeanlagen für den motorisierten Verkehr vorgesehen. Das heute vor Ort ansässige Gewerbe ist nicht auf eine Wendemöglichkeit auf öffentlichem Grund angewiesen. Da zudem erst im Rahmen der gerade angelaufenen Revision der Zonenvorschriften Siedlung die zukünftigen Nutzungsmöglichkeiten der angrenzenden Wohnzone mit Quartierplanpflicht festgelegt werden sollen, wird vorerst auf eine detaillierte Planung der Wendepunkte verzichtet. Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch nicht absehbar, welche Fahrzeuge zukünftig hier wenden müssen, so dass eine Detailplanung der Wendeanlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zielführend ist. Sie wird zu gegebener Zeit und in enger Abstimmung mit den zukünftigen Nutzern nachgeholt.

### Zonenplan Siedlung

Die Gemeinde verzichtet auf eine parallele Anpassung der Zonenvorschriften Siedlung – also die Aufhebung der bestehenden Nutzungszonen zwischen den Strassenlinien und die Anpassung der Zonengrenzen. Die minimale Erweiterung der Gewerbezone bis an die neue Strassenlinie ist im Rahmen der anstehenden Revision der Zonenvorschriften vorgesehen. Spätestens mit Ausarbeitung des Bauprojekts für die Breitenstrasse werden dann auch die Nutzungszonen im Bereich der Strasse bzw. des Weges aufgehoben.

## 5. Planungsinstrumente

Mit dem vorliegenden Planungsbeschluss entsteht das nachfolgende, grundeigentumsverbindliche Dokument:

- Bau und Strassenlinienplan Breitenstrasse, Mutation 2018; Massstab 1:500

Gleichzeitig werden die heute gültigen Planungsdokumente im Bereich der Mutation aufgehoben.

## 6. Vorprüfung

Der kantonale Vorprüfungsbericht liegt noch nicht vor.

## 7. Information und Mitwirkung

### 7.1 Ablauf

Der Ablauf des Informations- und Mitwirkungsverfahrens wurde im Amtsanzeiger Nr. ... vom ... publiziert. Die Dokumente lagen vom ... bis ... in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Gleichzeitig bestand die Möglichkeit, die Unterlagen im Internet unter [www.bubendorf.bl.ch](http://www.bubendorf.bl.ch) einzusehen.

### 7.2 Ergebnisse (Bericht im Sinne §7 RBV)

Im Laufe des Mitwirkungsverfahrens sind keine Hinweise oder Wünsche aus der Bevölkerung eingegangen.

### 7.3 Publikation

Der Planungsbericht mit den Ergebnissen der Mitwirkung lag in der Zeit vom ... bis ... in der Gemeindeverwaltung auf. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme wurde im Amtsanzeiger Nr. ... vom ... hingewiesen.

## 8. Beschluss- und Auflageverfahren

### 8.1 Beschlussfassung

Da mit der vorliegenden Mutation die Bau- und Strassenlinienplanung an die rechtsgültige Strassennetzplanung angepasst wird, ist gemäss §35 Abs. 3 RBG die Beschlussfassung durch den Gemeinderat möglich.

Beschlussfassung Gemeinderat am ...

### 8.2 Planaufgabe

Durchführung öffentliche Planaufgabe gemäss § 31 RBG vom ... bis ...

Publikation der Planaufgabe:

- Amtsblatt Nr. ... vom ...
- Gemeindeanzeiger Nr. ... vom ...
- Eingeschriebener Brief an auswärtige Grundeigentümer vom ...

### 8.3 Einsprachenbehandlung

Es sind keine Einsprachen eingereicht worden.

### 8.4 Genehmigungsantrag an Regierungsrat

Der Gemeinderat beantragt dem Regierungsrat, die Mutation ... zum Zonenplan ... zu genehmigen.

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter: